

79. Ist die Revision zulässig gegen ein Urteil, wodurch der Rechtsstreit nach § 27 der Entlastungsverordnung vom 9. September 1915 in Verbindung mit § 505 ZPO. an das zuständige Gericht verwiesen wird?

III. Zivilsenat. Urz. v. 22. Januar 1924 I. S. B. (Rl.) w. S. (Bekl.)
III 217/23.

I. Landgericht Halle. — II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Klägerin verlangte mit der beim Landgericht Halle erhobenen Klage von der Beklagten die Lieferung einer gekauften Maschine. Die Beklagte erhob die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit und verweigerte die Verhandlung zur Hauptsache. Die erste Instanz verwarf durch Zwischenurteil die Einrede. Das Berufungsgericht gab ihr statt, hob das erste Urteil auf und verwies, einem Hilfsantrage der Klägerin entsprechend, die Sache an das Landgericht Bonn als das zuständige Gericht. Die Revision der Klägerin wurde als unzulässig verworfen.

Gründe:

Nach § 505 ZPO., der für das Verfahren vor den Amtsgerichten gilt, hat das Gericht bei sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit auf Antrag des Klägers sich durch Beschluß für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen. Nach Abs. 2 das. findet eine Anfechtung des Beschlusses nicht statt, vielmehr gilt mit seiner Verkündung der Rechtsstreit als bei dem darin bezeichneten Gericht anhängig. Nach § 27 WZPO. zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 findet die Vorschrift des § 505 ZPO. im Verfahren vor den Landgerichten entsprechende Anwendung. Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses entzieht ihn jeder Nachprüfung, auch wenn er zu Unrecht erlassen ist, und macht damit nicht nur die Verweisung selbst, sondern auch die ihr zugrunde liegende Entscheidung über die Zuständigkeit derart unanfechtbar, daß sie weder von dem Gericht, an das die Sache verwiesen worden ist, bemängelt noch von dem verweisenden Gericht und den übergeordneten Instanzen geändert werden kann. Dies entspricht auch allein dem Zwecke jener Regelung. Fragen der Zuständigkeit, namentlich der örtlichen, bilden vielfach den Anlaß zu Streitigkeiten, die sich durch mehrere Instanzen ziehen und auch eine Vermehrung der Prozesse zur Folge haben, die die Gerichte belasten und den Parteien Kosten verursachen. Dem entgegenzuwirken und ein vereinfachtes Verfahren zu ermöglichen, dient sowohl § 505 ZPO. als seine Ausdehnung auf das landgerichtliche Verfahren im § 27 der Entlastungsverordnung. Ihr Zweck würde nicht oder doch nur unvollkommen erreicht, wollte man eine Nachprüfung der Zuständigkeitsfrage im Rechtsmittelwege zulassen. Hätte also schon das Landgericht Halle als erste Instanz den Rechtsstreit an das Landgericht Bonn verwiesen, so wäre diese Entscheidung unanfechtbar gewesen. Die vom Berufungsgericht an Stelle der ersten Instanz ausgesprochene Verweisung kann nicht anders beurteilt werden, wengleich sie dem Wesen des Rechtsmittels gemäß nicht durch Beschluß, sondern durch Urteil geschehen ist. Die Verweisung muß auch in dem Falle als unanfechtbar angesehen werden, daß es an dem im § 505 ZPO. vorausgesetzten Antrage der klagenden Partei gefehlt hat. Um so weniger ist die Unanfechtbarkeit im vorliegenden Falle zu bezweifeln, in dem die Klägerin die Verweisung wenigstens hilfsweise beantragt hatte, während ihr Antrag in erster Linie auf Zurückweisung der Berufung gerichtet war. Daß mit der Verweisung an das zuständige Gericht auch die Entscheidung über die Zuständigkeit selbst der Anfechtung entzogen ist, hat schon der IV. Zivilsenat in den Gründen seiner Entscheidung (RGZ. Bd. 95 S. 280) anerkannt, in der die Frage befaßt worden ist, ob der Rechtsstreit noch in der Berufungsinstanz an das zuständige Gericht verwiesen werden kann, und die gleiche Auffassung wird, von

hier nicht einschlagenden Sonderfällen abgesehen, auch sonst überwiegend vertreten (vgl. Stein, *RPD.* § 505 Erl. IV 1; Stoniecki-Gelpke, *RPD.* § 505 Erl. 9; Foerster-Rann, *RPD.* § 505 Erl. 3b u. c; Sydow-Busch, *RPD.* § 505 Erl. 6 und Erl. 1 zu § 27 der Entlastungsverordnung; *JW.* 1919 S. 688 Nr. 3; *DOG.* Bb. 33 S. 78). Ist aber die Entscheidung des Berufungsgerichts unanfechtbar, dann ist die Revision unzulässig.